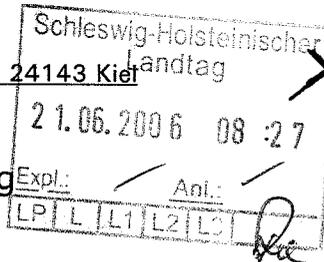
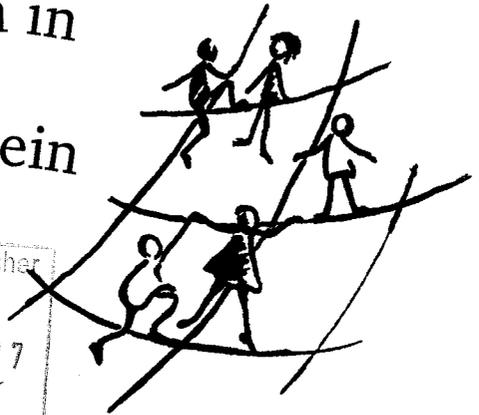


Netzwerk für illegalisierte Menschen in Schleswig-Holstein

Nische, H.-Böll-Stiftung, Medusastr. 16, 24143 Kiel



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Der Vorsitzende
Düsternbrooker Weg
24105 Kiel

NISCHE

Netzwerk für illegalisierte
Menschen in Schleswig-Holstein
c/o Heinrich-Böll-Stiftung
Medusastr. 16
24143 Kiel
Tel.: 0431 / 90 66 133
Fax: 0431 / 90 66 134

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 16 / 944

19. Juni 06

Gesetzentwürfe zur Änderung der Landesverfassung – schriftliche Anhörung

Sehr geehrter Herr Kalinka,

NISCHE ist ein Zusammenschluss von Vereinen und Verbänden, die es sich zum Ziel gemacht haben, die politische Lobbyarbeit für Menschen ohne Aufenthaltsrecht in Schleswig-Holstein zu betreiben.

Wir bedanken und für die von Ihnen gegebene Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf die Gesetzesentwürfe zur Änderung der Landesverfassung.

Aufgrund der inhaltlichen Thematik von NISCHE beschränken sich unsere Anmerkungen im Wesentlichen auf den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der FDP und der Abgeordneten des SSW und hier auf den Art. 5 a „Schutz und Förderung sozialer Minderheiten“.

Die Intention dieser Norm, dass der Benachteiligung von Menschen aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Abstammung, ihrer ethnischen Zugehörigkeit sowie sozialen Stellung, Sprache, politischen Weltanschauung, religiösen Überzeugung, Geschlecht oder sexuellen Orientierung entgegengewirkt werden soll, befürworten wir außerordentlich.

Das Netzwerk wird geknüpft von:

Alevitischer Kulturverein • B.E.I. e.V. • Caritasverband für Schleswig-Holstein • *contra* e.V. - Beratungs- und Koordinierungsstelle für Betroffene von Frauenhandel in Schleswig-Holstein • Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein • Diakonisches Werk Schleswig-Holstein • Diakonieverein Migration Pinneberg e.V. • Die Flüchtlingsbeauftragte der Nordelbischen Kirche • Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. • FrauenLesben AK zum ehemaligen Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück • Gesellschaft für politische Bildung e.V. (Redaktion Gegenwind) • Grenzgänger Neumünster e.V. • Heinrich-Böll-Stiftung Schleswig-Holstein • LAG Autonome Frauenhäuser Schleswig-Holstein • Lübecker Flüchtlingsforum e.V. • Notruf für vergewaltigte Mädchen und Frauen – Frauen gegen Gewalt e.V. • U.T.S. e.V. – Internationales Zentrum • TIO – Treff- und Informationsort für MigrantInnen e.V. • ZBBS e.V.

Ebenso wie das gewünschte Bekenntnis, dass Menschen mit Behinderungen unter dem besonderen Schutz des Landes stehen. Der von Ihnen vorgesehene Artikel hat eine ähnliche Tendenz wie die EU-Richtlinie 2000/43/EG, die noch der Umsetzung in nationales Recht bedarf.

Es fragt sich von hieraus, ob aus dem Art. 5 a Rechte für Einzelne hergeleitet werden könnten.

Nicht nur die Formulierung „Das Land trägt Sorge dafür.“ sondern auch die Tatsache, dass in keinem der Gesetzentwürfe eine Verfassungsbeschwerde vorgesehen ist, lässt den Schutz der Einzelnen/des Einzelnen im Falle von erlebten, rechtlichen oder tatsächlichen Diskriminierungen weitgehend leer laufen.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, das Diskriminierungsverbot als landesverfassungsrechtliches Grundrecht zu normieren und die Möglichkeit einer entsprechenden Landesverfassungsbeschwerde zu eröffnen.

Art. 6 a des Entwurfs der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und den Abgeordneten des SSW sieht die Formulierung vor, dass Kinder und Jugendliche unter dem besonderen Schutz des Landes und der Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung stehen.

Das ausdrückliche Bekenntnis zum Schutz und der Förderung von Kindern und Jugendlichen wird begrüßt.

Zu der Zielgruppe für die NISCHE-Lobbyarbeit zählen die Behörden auch Kinder und Jugendliche ohne Aufenthaltsrecht.

Diese Kinder haben aufgrund der aufenthaltsrechtlichen Situation oftmals nicht die Möglichkeit des Schulbesuches oder aber einer Gesundheitsversorgung und zwar vor dem Hintergrund der Meldeverpflichtung – enthalten in § 87 AufenthG.

Die angestrebte Formulierung in Art. 6 a sollte Motivation und Anlass für das Land Schleswig-Holstein sein, sich zumindest für den Bereich der Kinder und Jugendlichen für eine Änderung der bundesgesetzlichen Normen dahingehend einzusetzen, dass diese das grundsätzliche Recht auf einen Schulbesuch und der Gesundheitsfürsorge im Krankheitsfalle ohne Angst vor ausländerrechtlichen Konsequenzen haben.

Mit freundlichen Grüßen


Claudia Langholz
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein
i.A. NISCHE